

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zweytes Stimmenmehr: Pettolaz 25, Panther 15, D'Eglise 6, Barras 5, D'Affen 4, Savary 3 Stimmen.

Drittes Stimmenmehr: Pettolaz 30, Panther 23, D'Affen 2, Barras 2, D'Eglise 2 Stimmen.

Gesetzgebender Rath, 14. September.

(Fortsetzung.)

Folgendes Gutachten der Constitutions Commission wird in Berathung und die Anträge desselben hierauf angenommen:

B. Gesetzgeber! Kaum hatte Ihre Constitutions-Commission den Auftrag erhalten, einen Verfassungs-Entwurf Ihnen vorzulegen, so beeilte sie sich in öffentlichen Blättern jeden Helvetier aufzufodern, ihr seine Gedanken, Wünsche und Vorschläge über einen so wichtigen Gegenstand mitzutheilen. Wirklich war Ihre Commission so glücklich, mehrere schätzbare Beiträge zu erhalten; die Commission macht es sich zur Pflicht, Ihnen das Verzeichniß dieser wackern Männer dankbarlich mitzutheilen. Sie sind:

B. Barras, Ex-Senator;

— Meyer v. Arau, Ex-Senator;

— Buol, Altschultzeiß von Kaiserstuhl;

— Moll v. Basseville bey Nancy; und endlich der ungenannte Verfasser der Flugschrift: Des avantages et des inconveniens du systeme fédératif.

Da Sie B. G. unterm 29. May lezthin, die endliche Einführung der Constitution einer Tagsatzung übergeben, so sind diese Beiträge lediglich ad acta zu legen, so wie der Vorschlag des Ant. Bruni von Bellinz, die Cantone, die Renter, ihre Gehalte u. zu vermindern.

Indem Sie unter gleichem Dato beschlossen, der helvetischen Tagsatzung einen Verfassungsentwurf vorzulegen, tragt dessen auch Wallis als integrierender Theil seine Deputirten dahin sandte, so ist ein Gleiches mit der vaterländischen Zusehrift der Verwaltungskammer dieses Cantons wider die Podreißung dieses Landes von der Republik, vorzunehmen.

Die übrigen Schriften, die bisher noch in den Händen Ihrer Commission waren, beziehen sich lediglich auf eine bessere Einrichtung des Gerichtswesens und auf eine daraus fließende zweckmäßigere Eintheilung des helvetischen Gebietes. Auch diesen Wünschen

hat die Commission bereits entsprochen und tagtäglich erwartet der gesetzgeb. Rath von der Vollziehung ihre Bemerkungen über den deswegen beschlossenen Decrets Vorschlag. Ihre Commission rath Ihnen also bis dahin die Niederlegung auf den Cangleyisch von folgenden Zusehriften:

1. Die Landschaft March möchte einen eignen District bilden, vom 11. Sept. 1800.

2. Rossiniere verlangt kleinere Gerichtsbezirke, vom 9. Oct. 1800.

3. Rougemont hat ähnliche Wünsche, vom 29. October 1800.

4. St. Croix und Bullet möchten einen eignen District ausmachen, vom 3. Jenner 1801.

5. Oberormund möchte das Districtsgericht mehr in seiner Nähe haben, vom 4. Februar 1801.

6. Ruolen möchte in den District Schännis einverleibt werden, vom 4. Dec. 1800.

7. Oberegg und Rütli verlangen ganze Einverleibung in den District Wald, vom 23. Aug 1800.

8. Nidau wünscht Hauptort eines Districts zu werden.

9. Eigers, Twann u. wünschen innerhalb ihres Umfanges eine eigene Gerechtsstelle zu haben, vom 20. Sept. 1800.

10. Ein großräthlicher Antrag, die Verwandtschafts-Grade der Richter zu bestimmen, vom 3. Sept. 1800.

11. Mogensperg im Cant. Säntis möchte in einem einzigen District einverleibt werden.

Endlich trugen Sie B. G. unterm 15. Dec. 1800 Ihrer Commission auf, Ihnen ein Gutachten über die Entlassungsart einzelner Municipalbeamten vorzulegen. Dieser Gegenstand wird nun wohl den Cantonsobrigkeiten überlassen werden, und wir rathen Ihnen also, in diesen Antrag nicht einzutreten.

Folgendes von der Criminalgesetzg. Commission ange-tragte Decret wird berathen und angenommen:

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Volk. Rathes vom 5. Herbstm. und nach Anhörung des Reichs der Criminalgesetzg. Commission;

In Erwägung, daß der 4te Art. des Amnestiegesetzes vom 28. Horn. 1800 der vollziehenden Gewalt die Befugniß erteilt, der Gesetzgebung besondere Vorschläge zu Begnadigung solcher Bürger zu machen, die sich nicht unter den Bedingungen der Amnestie befinden;
verordnet:

Folgende Bürger sind unter den durch das Amnestie-Gesetz vom 28. Horn. 1800 vorgeschriebnen Bedingungen der Wohlthat der Amnestie theilhaftig erklärt; sollen aber insbesondere nach Vorschrift des 10ten Art. dieses Gesetzes, sie mögen sich bereits im Lande befinden oder dasselbe künftig betreten, an Eidesstatt ein Gelübde der Treue und des Gehorsams gegen die Gesetze ablegen, als:

Von Bern:

1. Rudolf von Grafenried von Sumiswald,
2. Jacob Gabriel von Luternau von Stuckishaus, beyde gewesene Lieutenants unter dem Emigranten-corps Roverea.
3. Franz Fischer von Castelen, gew. Unterlieutenant unter Roverea.

Von Fryburg:

4. Nicolaus Gadi von Fryburg, gew. Hauptmann unter Bachmann.
5. Kaver Lenzburg von Fryburg, gew. Lieutenant unter Bachmann.

Von Luzern:

6. Carl Woffler von Luzern, gew. Offizier unter Bachmann.
7. Christoph Fleckenstein, gew. Offizier unter obigem Regiment.

Aus dem Canton Waldstätten:

8. Caspar Flieler von Stanz, gew. Oberarzt bey dem Hauptspital der schweizerischen Emigranten.
9. Florian Flieler von Stanz, des obigen Sohn und gew. Lieutenant unter Roverea.

Auf den Antrag eines Mitglieds wird folgende Resolution angenommen:

B. Vollz. Räte! Der gesetzgeb. Rath wurde durch den Antrag eines seiner Mitglieder auf die zum Theil unterlassene Befolgung des Gesetzes vom 12. Weinm. 1799, über die außerordentliche Besteuerung zu Unterstützung der durch die Folgen des Kriegs verheerten Gegenden Helvetiens aufmerksam gemacht, kraft welchem für die daher eingehenden Gelder eine besondere Cassa errichtet, die Rechnungen derselben alle Monate der Gesetzgebung vorgelegt und alsobald durch den Druck bekannt gemacht werden sollten. Da bis jetzt aber ungeachtet bald 2 volle Jahre verflossen sind, noch keine Rechnung über den Bezug und die Verwendung dieser Gelder vorgelegt wurde, welches zu manchen lieblosen Urtheilen mag Anlaß gegeben haben, so ladet

Sie B. V. R. der gesetzg. Rath ein, um den nicht unbegründeten Vorwurf, die Obliegenheit, welche jenes Gesetz ihm zur Pflicht macht, nicht erfüllt zu haben, von sich abzulehnen, ihm in Zeit von 14 Tagen, in Folge des oben angeführten Gesetzes vom 12. Weinm. 1799, die über die Einnahme und Ausgaben der zu Unterstützung der verheerten Gegenden Helvetiens bezogenen Besteuer geführten Rechnungen ausfertigen und zukommen zu lassen.

Der Antrag war folgender:

B. Gesetzgeber! Die freiwillige Steuer, welche zu Gunsten der Brand- und Wasserbeschädigten helvetis. Bürger von dem Vollz. Rath ausgeschrieben und am gestrigen Tage in hiesiger Gemeinde eingesammelt worden ist, erinnert mich an jene gezwungene außerordentliche Steuer, welche laut Gesetzes vom 12. Weinm. 1799 zur Unterstützung der durch die Folgen des Krieges verheerten Gegenden Helvetiens eingefordert ward.

Bekanntlich ist dieses Gesetz, so viel die Beziehung dieser auf das Vermögen aller Bürger gelegten Steuer anbetrifft, vollzogen worden; nicht so aber in Rücksicht auf die darin vorgeschriebene Art der Rechnungsablage. Es sollten nämlich dem §. 6 u. 7 zufolge, die Rechnungen über die Einnahme und Ausgabe dieser Gelder alle Monate den gesetzg. Räten vorgelegt und alsobald durch den Druck bekannt gemacht werden.

Bis jetzt, ungeachtet bald zwey Jahre verflossen sind, ist aber noch keine Rechnung eingegeben worden, was nebst andern Umständen mehr, zu manchen lieblosen Urtheilen über die Verwendung der eingegangenen Gelder mag die Veranlassung abgegeben haben.

Auch uns B. G. könnte man den nicht ungegründeten Vorwurf machen, daß auch wir weder dieser Sache diejenige Aufmerksamkeit gewidmet, noch auch diejenigen Obliegenheiten erfüllt hätten, welche uns jenes Gesetz zur Pflicht machte.

Ich nehme mir daher die Freyheit, jetzt noch, da wir unserm baldigen Abtreten entgegen sehen, den Antrag zu thun: daß Sie B. G. belieben möchten, den Vollz. Rath in Folge jenes Gesetzes vom 12. Oct. 1799 einzuladen, daß er die über die Einnahme und Ausgabe der zu Unterstützung der verheerten Gegenden Helvetiens eingegangenen Gelder geführte Rechnung ordentlich ausfertigen lasse, und solche dem gesetzgeb. Rath in 14 Tagen Zeit vorlege.

Der ede y erhält für 6 Tage Urlaub.

Am 15., 16. und 17. Sept. waren keine Sitzungen.